

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1–3
Titre et préambule, art. 1–3**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.3106

Motion Schoch

**Militärstrafgesetz. Aufhebung
Code pénal militaire. Abrogation**

Wortlaut der Motion vom 8. März 1995

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, gemäss welcher das Militärstrafgesetz (SR 321.0) aufgehoben wird und diejenigen Bereiche aus dem Militärstrafgesetz, die spezifisch militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen, in das Schweizerische Strafgesetzbuch (SR 311.0) übergeführt werden.

Texte de la motion du 8 mars 1995

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet visant à abroger le Code pénal militaire (RS 321.0) et à transférer dans le Code pénal (RS 311.0) les dispositions qui répondent à des besoins spécifiquement militaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguin, Bisig, Jagmetti, Meier Josi, Petitpierre, Rhinow, Salvioni, Schiesser, Schmid Carlo, Schüle, Simmen, Weber Monika, Zimmerli (13)

Schoch Otto (R, AR): Bis zum 31. Dezember 1941 gab es in der Schweiz kein einheitliches Strafrecht, sondern 25 kantonale Strafgesetze. Es gab damals in strafrechtlicher Hinsicht von Kanton zu Kanton völlig unterschiedliche Regelungen. Sachverhalte, die im einen Kanton nicht strafbar waren, galten möglicherweise im anderen Kanton als Vergehen oder gar als Verbrechen. Völlig unterschiedlich waren bis Ende 1941 auch die Strafdrohungen. Ein und derselbe Sachverhalt konnte ohne weiteres im einen Kanton mit einer eher symbolischen Busse, im anderen aber mit einer drastischen Freiheitsstrafe belegt werden.

Bei derartigen Vorgaben war es nicht nur sinnvoll, sondern absolut unerlässlich, dass für das Militär ein separates, für das ganze Gebiet der Schweiz geltendes Militärstrafgesetz geschaffen wurde, sonst wäre die strafrechtliche Verfolgung von militärdienstleistenden Dienstpflichtigen von reinen Zufälligkeiten abhängig geworden, je nachdem, wo sich der militärische Verband, also die Kompanie oder das Bataillon, gerade befanden.

Am 1. Januar 1942 ist dann aber ein neues einheitliches Strafgesetzbuch für das ganze Gebiet der Schweiz in Kraft getreten. Die Problematik von 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzen war damit behoben. Das Parlament und der Bundesrat haben aber seinerzeit, also 1941/42, darauf verzichtet, das einheitliche, für das ganze Gebiet der Schweiz geltende Militärstrafgesetzbuch aufzuheben oder ins bürgerliche Strafgesetzbuch überzuführen. Wir leisten uns deshalb seither, d. h. seit nun mehr als fünfzig Jahren, den Luxus, für die Schweiz zwei Strafgesetze nebeneinander zu führen: ein Strafgesetzbuch für den bürgerlichen Bereich und ein zweites Strafgesetzbuch «für Dienstpflichtige während ihres Militärdienstes» (Art. 2 des Militärstrafgesetzes).

Wenn wir bedenken, dass die beiden Gesetze über weite Strecken wörtlich genau gleich lauten, also völlig identisch sind, dann wird rasch klar, dass sich uns hier ein Bereich an-

bietet, in dem die Gesetzgebung für einmal eingedämmt, gestrafft und kürzer gefasst werden könnte. Es wäre nicht nur problemlos möglich, sondern es drängt sich aus meiner Sicht geradezu zwingend auf, das Militärstrafgesetzbuch aufzuheben und das bürgerliche Strafgesetzbuch auch für den militärischen Bereich anwendbar zu erklären.

Ich konzidiere absolut – das ist völlig unbestritten; das ergibt sich übrigens auch aus der Formulierung des Motionstextes, der Ihnen vorliegt –: Es bleiben einige wenige Fragen, die spezifisch militärischer Natur sind und die auch nach einer Zusammenlegung der beiden Gesetze einer Regelung bedürfen. Das kann so geschehen, dass entweder in das bürgerliche Strafgesetzbuch ein separates Kapitel eingeführt wird, das sich den militärischen Delikten widmet, oder es könnte bei einem kleinen militärischen Spezialgesetz bleiben.

Insgesamt aber ist die Zusammenlegung der beiden Gesetze sinnvoll, zweckmässig und notwendig; sie würde einen ganz beträchtlichen Synergieeffekt erzeugen. In Zukunft wäre es nämlich nicht mehr nötig, bei der Neuregelung von Teilen des Gesetzes (z. B. des Kapitels über das Sexualstrafrecht oder des Kapitels über die Vermögensdelikte) zwei verschiedene Gesetze zu revidieren, sondern wir könnten uns auf die Revision eines einzigen Gesetzes beschränken.

Die Motion ist in diesem Sinne auch von ganz praktischer, aktueller Bedeutung. Uns steht nämlich die Revision des umfassenden, weitreichenden Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ins Haus. Darüber hinaus wird in naher Zukunft auch das dritte Buch des StGB zu revidieren sein. Können Sie sich dazu entschliessen, meine Motion zu überweisen, dann müssten wir im Zusammenhang mit diesen Teilrevisionen des Strafgesetzbuches nur noch ein Gesetz revidieren. Überweisen Sie aber die Motion nicht oder weigert sich der Bundesrat, eine entsprechende Zusammenlegungsvorlage zu unterbreiten, dann müssten bei der Revision von Teilkapiteln des Strafgesetzbuches wiederum zwei Gesetze revidiert werden, d. h., es müsste in doppeltem Umfang oder mindestens mit einem vermehrten Aufwand Revisionsarbeit betrieben werden.

Zusammenfassend meine ich, die Überweisung dränge sich auf. Wir können für einmal Gesetze abbauen, anstatt zur Gesetzesinflation beizutragen.

Der Meinung, es sei richtig, die beiden Gesetze zusammenzulegen, das Militärstrafgesetz aufzuheben und die Geschichte einfacher zu gestalten, ist im übrigen auch der Fachmann im EMD, nämlich der Oberauditor der Armee. Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat dem EMD vor etwa eineinhalb Jahren den Auftrag erteilt, die Frage, die jetzt Thema der Motion bildet, zu prüfen. Der Oberauditor hat daraufhin am 31. Januar 1994 der Kommission einen Bericht erstattet, aus dem ich abschliessend wenige Passagen zitieren möchte.

Der Oberauditor schreibt in diesem Bericht: «Die beiden Strafgesetzbücher stimmen in weiten Bereichen praktisch wörtlich überein, was an und für sich eine Vereinfachung nahelegt.» Auf Seite 5 seines Berichtes schreibt er: «Eine Arbeitersparnis bei Gesetzesänderungen liegt auf der Hand.» Auf Seite 7 heisst es: «Der Verzicht auf ein eigenes Militärstrafgesetz unter Anpassung des bürgerlichen Strafgesetzbuches hätte den Vorteil, dass sich das Parlament, abgesehen vom einmaligen Revisionsaufwand, für die eigentliche Anpassung künftig nur mit einem einzigen Strafgesetz zu beschäftigen hätte.» Das führt ihn dann auf Seite 6 seines Berichtes zum Schluss: «Es ist möglich, auf das Militärstrafgesetz zu verzichten.»

Ich meine, wenn selbst der Fachmann des EMD, der Jurist und mit der Materie vertraut ist, zu den Schlüssen kommt, die ich Ihnen jetzt dargelegt habe, dann ist es zweckmässig und sinnvoll, die Motion zu überweisen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Villiger Kaspar, Bundespräsident: Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes in weiten Bereichen praktisch übereinstimmen. Schon vom Arbeitsaufwand her gesehen dürfte man das nur einmal besprochen und dann einfach hinüber-

geschrieben haben. Eine Vereinfachung durch die Integrierung des Militärstrafgesetzes in das Strafgesetzbuch wäre deshalb an sich naheliegend.

Der Bundesrat widersetzt sich einer solchen Zusammenlegung auch nicht grundsätzlich. Bei näherem Besehen aber hält sich seine Begeisterung diesem Anliegen gegenüber im Vergleich zur Begeisterung von Herrn Schoch doch eher etwas in Grenzen.

Würde auf ein eigenständiges Militärstrafgesetz verzichtet, müsste eine Reihe von Bestimmungen im Strafgesetzbuch geändert bzw. angepasst werden. So müssten im Allgemeinen Teil des Gesetzes zusätzlich diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden, die den spezifisch militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Dabei geht es zur Hauptsache um die Regeln bezüglich der Unterstellungen unter das Militärstrafrecht, jene über die Anwendbarkeit der militärstrafrechtlichen Normen im aktiven Dienst und in Kriegszeiten sowie um die Bestimmungen, die auf die besonderen Verhältnisse in der Armee zugeschnitten sind.

Insbesondere der Ausschluss aus der Armee als sichernde Massnahme oder als Nebenstrafe, die Degradierung usw. gehören dazu. Der besondere Teil des Strafgesetzbuches müsste mit den rein militärischen Delikten, wie Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Missbrauch und Verschleuderung von Material, Dienstpflichtverletzungen usw., ergänzt werden. Aber auch die sogenannt uneigentlich militärischen Delikte, wie beispielsweise Sabotage, militärischer Landesverrat und fremder Militärdienst sowie die Verletzung des Völkerrechts müssten neu ins Strafgesetz aufgenommen werden. Schliesslich wären eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen bestehender Bestimmungen erforderlich. Zu regeln wäre in Katalogform oder bei jedem in Frage kommenden Artikel in erster Linie der im Militärstrafrecht wichtige sogenannte leichte Fall von Gesetzesverletzungen, der die disziplinarische Erledigung von Bagatelien erlaubt. Bei bestimmten Delikten im militärischen Bereich, beispielsweise Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, gelten ferner besondere Qualifikationen mit entsprechend höheren Strafanforderungen. Man denke an die militärischen Folgen für eine ganze Einheit. Auch dem Umstand, dass im militärischen Bereich – abgesehen von Ehrverletzungen – keine Antragsdelikte bestehen, müsste Rechnung getragen werden. Sie sehen, die Sache ist doch relativ kompliziert. Wenig geeignet für eine Übernahme ins Strafgesetzbuch schiene dem Bundesrat das militärische Disziplinarstrafrecht, doch liesse sich diese Materie wahrscheinlich in einem besonderen Disziplinarstrafgesetz regeln.

Soweit also die Lösungsmöglichkeiten, die der Bundesrat im Fall der Aufhebung des Militärstrafgesetzes in Erwägung ziehen würde. Beurteilen lässt sich die Massnahme wie folgt: Der Verzicht auf ein eigenes Militärstrafgesetz unter entsprechender Ergänzung und Anpassung des Strafgesetzbuches hätte einmal den Vorteil, dass sich der Gesetzgeber, die eidgenössischen Räte, abgesehen vom nicht zu unterschätzenden einmaligen Aufwand für die Umsetzung, der sehr beachtlich wäre, in Zukunft nurmehr mit einem einzigen Strafgesetz zu beschäftigen hätte. Vorteile für die parlamentarische Arbeit brächte dies vor allem im Bereich des Allgemeinen Teils und bei den beiden Gesetzen gemeinsamen sogenannten gemeinen Delikten. Hier liessen sich Doppelspurigkeiten eliminieren.

Ein gewichtiger Nachteil für das Strafgesetzbuch wäre es dagegen, dass dieses mit einer ganzen Reihe von Bestimmungen belastet würde, die grundsätzlich nur Personen interessieren, die sich mit militärstrafrechtlichen Fragen zu befassen haben. Durch die Aufhebung des Militärstrafgesetzes andererseits ginge aber dessen ausgesprochene Benutzerfreundlichkeit verloren. Bürgernähe ist immer etwas, das wir im EMD auch schätzen.

Die Erfahrung der letzten Jahre mit relativ häufigen Anpassungen der Strafgesetzgebung lassen es als verständlich erscheinen, dass die parallele Bearbeitung zweier in weiten Teilen identischer Strafgesetze als unnötige Doppelspurigkeit empfunden werden kann; das anerkenne ich. Es lässt sich allerdings leicht belegen, dass die hauptsächlichen An-

passungsarbeiten im Bereich des zivilen Rechts anfielen und die allenfalls erforderlichen Änderungen des Militärstrafgesetzes bezüglich Zeitaufwand in der Regel wenig ins Gewicht fielen.

Auch bei einer Zusammenlegung der beiden Gesetze müsste die Frage von spezifischen Lösungen für den militärischen Bereich in vielen Fällen zumindest geprüft werden. Beim besonderen Teil des Gesetzes kann deshalb kaum mit einer grossen Zeitersparnis gerechnet werden.

Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass neben der vom Motionär verlangten vollständigen Zusammenlegung der beiden Gesetze noch andere Lösungen geprüft werden könnten. Er denkt insbesondere an eine bloss teilweise Zusammenlegung der Gesetze, etwa in dem Sinne, dass zumindest alle Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die mit solchen im Strafgesetzbuch völlig identisch sind, aus dem Militärstrafgesetz entfernt werden, und dass statt dessen in diesem Gesetz neu geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Verstösse gegen das Strafgesetzbuch von der Militärjustiz zu beurteilen sind. Ein in dieser Weise auf die notwendigen Bestimmungen reduziertes Militärstrafgesetz wäre in gewisser Hinsicht dem Bundesgesetz über das Verwaltungsrecht vergleichbar. Auch eine solche oder ähnliche Lösungsmöglichkeit abzuklären wäre dem Bundesrat aber verwehrt, wenn der Vorstoss von Herrn Schoch als Motion in zwingender Form überwiesen würde.

Der Bundesrat möchte mit Blick auf die grosse Belastung von Parlament und Verwaltung, aber auch in zeitlicher Hinsicht, nicht allzu sehr eingeengt werden. Unterschätzen Sie also den Aufwand für die Realisierung der Motion Schoch nicht. Es steht fest, dass dieser mit einer sehr umfangreichen und zeitraubenden Arbeit verbunden wäre. Der Bundesrat ist aber bereit, zu prüfen, auf welche Bestimmungen sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils des Militärstrafgesetzes im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Verschmelzung der beiden Gesetze grundsätzlich verzichtet werden könnte und welche Vorschriften des Strafgesetzbuches andererseits auf Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, nicht angewendet werden sollen. Er würde dabei auch die in Arbeit stehende Revision des Allgemeinen Teils und des dritten Buches des Strafgesetzbuches berücksichtigen.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion Schoch als Postulat entgegenzunehmen. Ich beantrage Ihnen, sie in ein solches umzuwandeln.

Schoch Otto (R, AR): Gestatten Sie mir drei grundsätzliche Bemerkungen zur Antwort des Bundesrates zu machen.

Zum ersten – das möchte ich hier schon mit Nachdruck deponieren –: Die Antwort des Bundesrates wirft eine ganz grundsätzliche Frage im Zusammenhang mit unserer Gesetzgebungsmaschinerie auf; sie zeigt auch einen Teufelskreis auf, den diese Gesetzgebungsmaschinerie auslöst. Haben wir einmal ein Gesetz, dann wird damit argumentiert, dass dessen Aufhebung mehr Arbeit verursachen, mehr Aufwand nach sich ziehen würde als die Beibehaltung, selbst unter Inkaufnahme und bei Anerkennung der Tatsache, dass die Beibehaltung eines an sich zugestandenermassen überflüssigen Gesetzes schon von sich aus, a priori mit mehr Aufwand verbunden ist – beispielsweise im Zusammenhang mit Revisionsarbeiten. Eine solche Grundhaltung wird es uns auf alle Zeiten hinaus verunmöglichen, unseren Gesetzgebungsaufwand und das Volumen unserer Gesetzgebungsaktivitäten je einmal zu reduzieren und auf ein etwas überblickbareres Mass zurückzuführen. Das ist die Konsequenz aus der Haltung des Bundesrates – eine Konsequenz, ich muss Ihnen das offen gestehen, die mich nachdenklich macht, die mir zu denken gibt, die mich beschäftigt.

Zum zweiten: Im konkreten Fall ist zwar zu konzedieren, dass bei der Zusammenlegung der beiden Gesetze, so, wie ich sie mit der Motion beantrage, ein Aufwand unumgänglich sein wird, ein Aufwand für die Verwaltung, die Regierung und das Parlament. Dieser Aufwand wird aber so oder so mit Sicherheit, vor allem bei einem etwas weiter abgesteckten Zeithorizont, wesentlich geringer sein als die laufenden Revisi-

onsarbeiten an jeweils stets zwei Gesetzen. Denn in peripheren Bereichen, mit Bezug auf marginale Fragen, weichen dann die Gesetze doch voneinander ab, und das verunmöglicht es, jeweils wortwörtlich den Text der einen Revision für die andere Revision zu übernehmen; man muss immer doch auch am zweiten Gesetz arbeiten.

Zum dritten: Die Benutzerfreundlichkeit des Militärstrafgesetzes, von der ich jetzt gehört habe, ist genau gleich gross oder – wenn Sie umgekehrt wollen – genau gleich gering wie die Benutzerfreundlichkeit des bürgerlichen Strafgesetzbuches. Die Benutzerfreundlichkeit als solche wäre also sicher kein Grund, das Militärstrafgesetz beizubehalten.

Trotzdem, auch unter Berücksichtigung dieser drei Aspekte, habe ich Verständnis dafür, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit der Realisierung meiner Motion ein bisschen mehr Bewegungsfreiheit haben möchte.

Ich kann nachvollziehen, was der Bundesrat mit Bezug auf die Möglichkeit einer vielleicht nur teilweisen Zusammenlegung ausführen lässt. Unter Berücksichtigung und Würdigung und in Anerkennung dieser Argumentation des Bundesrates kann ich mich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklären. Ich gehe aber davon aus, dass es sich – um mit Herrn Bundesrat Delamuraz zu sprechen – um ein «postulat vivant» handeln wird.

In diesem Sinne möchte ich zu Protokoll geben, was der «Tagess-Anzeiger» jeweils in seinen grossen Inseraten breit-schlägt: «Ich bleibe dran!»

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

95.3017

Postulat Martin Jacques

Flugplatz Payerne. Zulassung der Zivilluftfahrt Payerne. Exploitation mixte de l'aérodrome

Wortlaut des Postulates vom 25. Januar 1995

Der Bundesrat wird eingeladen, möglichst bald die Freigabe des Militärflugplatzes Payerne für den Privatflugverkehr in Erwägung zu ziehen und zu sagen, auf welche Weise und zu welchen Bedingungen er dies zu tun gedenkt.

Texte du postulat du 25 janvier 1995

Le Conseil fédéral est prié d'envisager à court terme l'ouverture de l'aérodrome militaire de Payerne au trafic civil et de dire sous quelles formes et à quelles conditions il pourrait le faire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Beerli, Béguin, Bloetzer, Carnat, Cavadini Jean, Cottier, Delalay, Petitpierre, Pronqué, Reymond, Schiesser, Zimmerli (12)

Martin Jacques (R, VD): Par ce postulat, soutenu par de nombreux conseillers aux Etats, je demandais au Conseil fédéral d'envisager à court terme l'ouverture de l'aérodrome militaire au trafic civil, essentiellement au trafic de fret, et de dire sous quelles formes et à quelles conditions il pourrait le faire.

Il faut bien reconnaître que très prochainement notre aviation militaire, suite aux décisions qui ont été prises par le Conseil fédéral et par le Parlement, sera profondément modifiée. Je pense que l'introduction du F/A-18 Hornet ne compensera pas du tout le nombre d'appareils destinés à disparaître.

Il en résultera dès lors à Payerne une diminution de l'activité, au sol comme en vol. En outre, la nouvelle philosophie d'utilisation de simulateurs de vols va encore diminuer les sorties.

Par voie de conséquence, il y aura perte de postes de travail. Par contre, les infrastructures sérieuses qui seront mises en place ou qui existent déjà mériteraient et méritent d'être utilisées de manière plus optimale.

Il nous paraît dès lors opportun d'ouvrir l'aérodrome de Payerne au trafic civil, ce qui permettrait à moindres frais et dans des conditions d'exploitation idéales de revaloriser une région défavorisée disposant pourtant d'un potentiel intéressant de développement.

La situation de l'aérodrome de Payerne est favorable à bien des égards. Cette place se situe géographiquement à très courte distance, à moins de 40 minutes – puisque l'autoroute N 1 se construit – de Lausanne, de Fribourg, de Berne, de Neuchâtel, de Bienne, d'Yverdon ou même de Soleure. Au niveau de l'écologie, je crois qu'il n'y a pas d'opposition puisque le nombre de vols est en forte diminution. D'ailleurs, les communes de la région ont pris position favorablement, comme la commune de Payerne, ainsi que le canton de Fribourg ou celui de Vaud.

Quand on parle de revitalisation de l'économie, il convient aussi de s'interroger sur les possibilités d'amélioration des conditions-cadres de développement, et de choisir des positions porteuses d'intérêts positifs. Dès lors, les chefs d'entreprise qui doivent investir dans des conditions optimales et qui sont créateurs d'emplois, exigent toujours plus pour leur développement, par exemple un excellent réseau de transport, dont l'aviation fait actuellement partie.

J'aimerais rappeler, et vous le savez Monsieur le Président de la Confédération, que le canton de Vaud subit de plein fouet la délocalisation du DMF prévue pour les années à venir et que nous perdrons environ 160 emplois, dont beaucoup à Yverdon, Chamblon, Vallorbe, Payerne et Moudon. Je crois qu'il est important, dès lors, que nous puissions compenser cette perte par une activité économique civile puisque le DMF ne peut le faire de par sa nouvelle organisation «Armée 95».

Je vous rappelle aussi, et vous le savez comme moi, que la commune de Bière vient de vous écrire à cet égard que la réparation et l'entretien des blindés ne seront plus localisés dans le canton de Vaud à Bière, alors que tous les nuisances resteront sur cette place d'armes, mais que tous les travaux d'entretien des blindés se feront à Thoune. La réparation et l'entretien des F/A-18, qui seront basés à Payerne et dont la préparation au vol par simulateur se fera sur cette place, seront eux aussi transférés en Suisse alémanique.

Dès lors, il est important que nous puissions, au niveau de l'économie vaudoise, compenser ces départs importants.

J'aimerais dire aussi qu'actuellement à Sion, l'aéroport militaire est utilisé par des avions civils pour différentes missions et qu'à Emmen, vous le savez bien M. le Président de la Confédération, il y a aussi une compagnie qui vient faire des préparations et des entretiens d'avions civils.

Dès lors, je crois que c'est le moment, vu le désengagement de l'armée selon la philosophie d'«Armée 95», de penser à utiliser à des fins civiles des infrastructures qui ont été construites par la Confédération à des fins militaires. Les Etats-Unis le font d'une manière généralisée puisque la plupart des aérodromes militaires sont aussi des aérodromes de fret qui sont utilisés d'une manière régulière par l'économie.

Dès lors, je serais heureux que vous répondiez, je l'espère, positivement à ce postulat.

Villiger Kaspar, Bundespräsident: Ich kann die Hoffnung des Postulanten insofern erfüllen, als der Bundesrat bereit ist, das Postulat im Sinne einer Prüfung entgegenzunehmen, muss aber sagen, dass die Lösung seines Problems vielleicht doch nicht gar so einfach ist.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Frage einer generellen Öffnung des Militärflugplatzes Payerne für die Zivilluftfahrt gestellt wird. Bis heute wurde stets auf die zahlreichen, sehr komplexen Probleme hingewiesen, die eine solche Öffnung für die Erbauer und Betreiber des Flugplatzes – also für das EMD und die Flugwaffe –, aber auch für die Gemeinden der Region zur Folge haben würden. Der Bundesrat ist bereit, die sorgfältige Prüfung dieser komplexen Probleme an die Hand

Motion Schoch Militärstrafgesetz. Aufhebung

Motion Schoch Code pénal militaire. Abrogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3106
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	537-539
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 964